

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	566 / 0235893 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2026-566-0235893-0001/4
Firma	Recycling GmbH am Kalkwerk
Standort	Bilker Str. 34, 48493 Wettringen
Anlage	Anlage zum Lagern, Behandeln, und Umschlagen von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen Nr. 8.11.2.4 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	04.03.2026
Gesamtaufwand	7 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	4:30 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

Abfall

Immissionsschutz, allgemein

Wasser

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	1. im Bereich Immissionsschutz
erhebliche Mängel	2. im Bereich Abfallrecht
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.